

# **Stellungnahme des Deutschen Berufsverbands für Pflegeberufe e.V.**

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur

**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe**  
(Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflAPrV)

Berlin, 18. April 2018

Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe e.V.  
Bundesverband, Alt-Moabit 91, 10559 Berlin  
Tel. 030 219157 0, Fax 030 219157 77  
dbfk@dbfk.de

## **Vorbemerkung**

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – PflAPrV).

Zum Ende der Legislaturperiode 2013-2017 verabschiedete der Deutsche Bundestag doch noch das Pflegeberufegesetz. Es stellt einen Kompromiss dar und soll ab 1.1.2020 in Kraft treten (mit zum Teil sehr langen Übergangsfristen). Bis dahin sind noch einige Meilensteine zu erreichen. Dazu gehört neben der Ausgestaltung der Finanzierungsregelungen (Ausbildungsfonds) die nunmehr vorliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung der verantwortlichen Bundesministerien. Nach der Verabschiedung der PflAPrV in Bundestag und Bundesrat ist die Fachkommission für Rahmenlehr- und -ausbildungspläne zu bilden.

Das Pflegeberufegesetz sieht als Normalfall eine generalistische Ausbildung vor. In der beruflichen Ausbildung können die Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn entscheiden, ob sie eine Vertiefung wählen. Zusätzlich können Auszubildende, die eine Vertiefung gewählt haben, als Sonderfall zwischen dem 18. und 22. Ausbildungsmonat entscheiden, ob sie statt der jeweiligen Vertiefung einen eigenständigen Abschluss Altenpfleger/in bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in machen wollen. Diese rein politischen Rationalitäten geschuldete Regelung sieht der DBfK weiterhin kritisch. Außerhalb von großen Schulzentren ist die Aufgliederung eines Jahrgangs in potenziell drei Fachrichtungen (Generalistik plus zwei vorgezogene Spezialisierungen) organisatorisch nicht sinnvoll umzusetzen.

Aus Sicht des DBfK ist mit der Verabschiedung der PflAPrV auch die der historischen Entwicklung geschuldete duale Zuständigkeit von BMG und BMFSFJ zu beenden. Zwei federführende Bundesministerien verursachen einen hohen Abstimmungsbedarf und damit Zeitverzögerungen bei wichtigen Entscheidungen. Sachgerecht wäre aus Sicht des DBfK eine Zuordnung zum BMG, da dort auch die Zuständigkeit für alle anderen Heilberufe liegt.

Der DBfK als Mitglied des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR) trägt dessen Stellungnahme in allen Teilen mit und nimmt hier zu einigen Punkten ergänzend gesondert Stellung.
---

## **Unsere Stellungnahme zu einzelnen Paragraphen:**

### **§ 3, Absatz 2 Praktische Ausbildung**

Die Gestaltung der praktischen Ausbildung bewirkt in vielen Fällen, dass Einsätze in anderen Einrichtungen stattfinden werden. Dies verursacht Reisezeiten für die Auszubildenden, die mit Zusatzaufwendungen einhergehen. Es ist zu gewährleisten, dass diese Mehrkosten refinanziert und im Extremfall Wohnmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Die Organisation der schulischen Ausbildung (z.B. Studientage, Blockzeiten) dürfen nicht mit Erfordernissen der Personaleinsatzplanung in der Praxis miteinander vermengt werden. In den Kooperationsverträgen ist auch festzulegen, dass die Auszubildenden vor und nach dem Unterricht möglichst einen freien Tag haben, nach einer Woche mit Blockunterricht ist das Wochenende frei. Zudem muss eine Stunde Unterrichtszeit wie eine Stunde Arbeitszeit angerechnet werden.

### **§ 4 Abs. 3 Praxisanleitung**

Es sollte konkretisiert werden, was den Inhalt der Weiterqualifizierung von Praxisanleitenden umfasst. Das betrifft insbesondere Inhalte zum Ausbildungsziel und den vorbehaltenen Tätigkeiten gem. PfIBG. Der Umfang von 300 Stunden erscheint nicht ausreichend; perspektivisch ist eine Qualifizierung über eine hochschulische Qualifizierung anzustreben (vgl. Deutscher Bildungsrat für Pflegeberufe, 2017). Eine Fortbildungsverpflichtung ähnlich der für Praxisanleitende sollte auch für die Lehrenden an den Pflegeschulen eingeführt werden.

Die Vorgabe, dass eine mindestens zweijährige Berufserfahrung im Einsatzbereich vorliegen muss, erscheint überzogen und angesichts der Realität im Pflegealltag oft nicht einhaltbar. Es wird empfohlen diese Vorgabe in eine Soll-Bestimmung umzuwandeln.

### **§ 5 Praxisbegleitung**

Die Praxisbegleitung ist auf das Stundendeputat der Lehrenden anzurechnen. Wegen der Vielfalt der praktischen Ausbildungsorte können hohe Fahrtaufwendungen entstehen. Es ist sicherzustellen, dass die Fahrtzeiten für die Praxisbegleitung angerechnet werden und damit auch die eingesetzte Zeit vergütet wird.

### **§ 6 Abs. 1 Jahreszeugnisse**

Die Jahreszeugnisse sollten nicht nur informativen Charakter, sondern im Fall der Gefährdung des Erreichens des Ausbildungszieles wegen schlechter Leistungen auch Konsequenzen haben, indem das Vorrücken in das nächste Ausbildungsjahr nur bei Erreichen bestimmter Mindestnoten möglich ist.

### **§ 7 Zwischenprüfung**

Am Ende des zweiten Ausbildungsjahres findet eine in der vorgelegten Form enorm aufwändige und konsequenzenlose schulinterne Zwischenprüfung statt. Diese hat keinerlei Konsequenzen. Die Zwischenprüfung könnte auf der Grundlage der Jahresfortgangsnoten und zusätzlichen praktischen Prüfungsleistungen (Praxisanleitung und Praxisbegleitung) erfolgen.

Falls Auszubildende nach der Prüfung die Ausbildung abbrechen, haben die Länder grundsätzlich die Möglichkeit, dies teilweise auf eine Pflegeassistentenausbildung anzurechnen. Dies hält der DBfK für kontraproduktiv und weder fachlich noch pädagogisch zu rechtfertigen. Das Ziel einer Ausbildung im Heilberuf unterscheidet sich vom ersten Tag der Ausbildung an von dem einer Assistenz Ausbildung. Deutlich wird dies auch am Abgleich von Anlage 1 mit den Kompetenzen für die Zwischenprüfung und Anlage 2 mit den Kompetenzen für die berufliche Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann.

### **§ 16 Abs. 3 Mündlicher Teil der Prüfung**

Die „angemessene Vorbereitungszeit“ sollte mit 20 Minuten konkretisiert werden.

### **§ 17 Praktischer Teil der Prüfung**

In Ansatz 3 ist zu ergänzen, dass das Einverständnis der zu pflegenden Menschen bzw. deren gesetzlicher Betreuer/-in schriftlich einzuholen ist. Zu empfehlen ist vorsorglich das Einverständnis eines dritten zu pflegenden Menschen einzuholen.

Die Formulierung „Ausarbeitung der Pflegeplanung“ ist fachlich nicht korrekt. Prüfungsrelevant ist hier der „Pflegeplan“ als Teil der Pflegeplanung.

Für die Vorbereitung des Pflegeplans sollte ein Zeitraum von 90 bis maximal 120 Minuten vorgegeben werden.

### **§ 31 Durchführung der hochschulischen Ausbildung**

Die Regelung zum Umfang der Praxisanleitung für die berufliche Ausbildung gemäß § 4 Abs. 1 sollte für die hochschulische Ausbildung übernommen werden. Die akademischen Anforderungen an die Praxisanleitenden sollten konkretisiert und um eine berufspädagogische Qualifizierung ergänzt werden.

### **§ 37 Praktischer Teil der Prüfung**

Die Anmerkungen zu § 17 gelten entsprechend.

### **Schlussbemerkung**

Abschließend sei angemerkt, dass die Verabschiedung der PflAPrV möglichst rasch erfolgen muss, damit nach der Arbeit der Fachkommission die Länder und erst danach die Schulen und Träger in die konkrete Ausbildungsplanung gehen können. Eine Unterstützung der Schulen bei der Vorbereitung auf die Umsetzung durch eine finanzielle Förderung, aber auch eine begleitende Koordinierung und Beratung durch die zuständigen Landesbehörden, ist unverzichtbar.

Unabhängig davon sollten sich Träger wie Schulen schon auf den Weg gemacht haben, die im PflBG erkennbare neue Struktur der Ausbildung vorzubereiten, indem z. B. die unterschiedlichen Kooperationen angebahnt werden.

Die Träger sind gefordert Ausbildungsplätze zu schaffen, damit der bestehende Mangel bei steigendem Bedarf behoben wird. Dringender Handlungsbedarf besteht auch für den praktischen Teil der hochschulischen Ausbildung. Hier fordert der DBfK die Träger auf, während der Praktika eine Ausbildungsvergütung zu bezahlen.

Nicht zuletzt müssen alle Verantwortlichen dazu beitragen, die Rahmenbedingungen pflegerischer Berufsausübung zu verbessern. Nur so verbessern sich auch Ausbildungsbedingungen und wird eine pflegerische Berufsausbildung bzw. ein Verbleib im Beruf wieder attraktiver.

Berlin, 18. April 2018